

Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL)

vom ... 2007

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948¹
(LFG)

sowie in Ausführung der Beschlüsse des Gemischten Luftverkehrsausschusses Gemeinschaft/Schweiz,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen, die das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) erbringt oder erlässt gestützt auf:

- a. die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission vom 24. September 2003² zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (Verordnung Nr. 1702/2003);
- b. die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003³ über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (Verordnung Nr. 2042/2003);
- c. die schweizerische Luftfahrtgesetzgebung.

² Für eine Dienstleistung, für die bereits Gebühren gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 488/2005 der Kommission vom 21. März 2005⁴ über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte (Verordnung Nr.

AS 2007 ...

¹ SR 748.0

² ABl. L 243 vom 27.09.2003, S. 6; es gilt die jeweils letzte vom Gemischten Ausschuss genehmigte Version

³ ABl. L 315 vom 28.11.2003, S. 1; es gilt die jeweils letzte vom Gemischten Ausschuss genehmigte Version

⁴ ABl. L 081 vom 30.03.2005, S. 7; es gilt die jeweils letzte vom Gemischten Ausschuss genehmigte Version

488/2005) erhoben werden, dürfen nicht noch einmal Gebühren gestützt auf die schweizerische Gesetzgebung erhoben werden.

³ Erbringt eine ausländische Behörde auf Begehren des BAZL eine Dienstleistung im Ausland zugunsten eines schweizerischen Unternehmens, so hat dieses die dafür anfallenden Gebühren vollumfänglich zu tragen.

Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁵ (AllgGebV).

Art. 3 Gebührenpflicht

Wer eine Verfügung des BAZL veranlasst oder eine Dienstleistung des BAZL beantragt, hat eine Gebühr zu bezahlen.

Art. 4 Gebührenfreiheit

¹ Für das Verleihen von Konzessionen und das Erteilen von Bewilligungen an ausländische Luftverkehrsunternehmen wird keine Gebühr erhoben, sofern der entsprechende ausländische Staat Gegenrecht gewährt.

² Für die Erteilung einer Sonderbewilligung zur Benutzung des schweizerischen Luftraums wird keine Gebühr erhoben von Drittstaaten, sofern sie Gegenrecht gewähren, und von den Vereinten Nationen.

Art. 5 Gebührenbemessung

¹ Wo in den nachstehenden Bestimmungen nicht eine Pauschale festgelegt ist, wird die Gebühr nach Zeitaufwand festgelegt, gegebenenfalls innerhalb des festgelegten Gebührenrahmens.

² Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 100 – 200 Franken.

³ Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses der Gebührenrahmen nach unten unter- oder nach oben überschritten werden.

Art. 6 Zuschlag

Für Dienstleistungen oder Verfügungen, die einen ausserordentlichen Verwaltungsaufwand erfordern oder die auf Gesuch hin oder aus Verschulden der gebührenpflichtigen Person dringlich oder ausserhalb der üblichen Arbeitszeit verrichtet werden, können Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühr erhoben werden.

⁵ SR 172.041.1

Art. 7 Ablehnung oder Rückzug eines Gesuchs, Wiederholung oder Verhinderung einer Prüfung

¹ Wird ein Gesuch abgelehnt oder zurückgezogen, so wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

² Eine Prüfungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn die Prüfung ganz oder teilweise wiederholt werden muss.

³ Kann eine angesetzte Prüfung aus Gründen, für die die gesuchstellende Person verantwortlich ist, nicht stattfinden, so muss diese die entstandenen Kosten, jedoch höchstens die für die Prüfung vorgesehene Gebühr bezahlen.

Art. 8 Indexierung

Ist der Landesindex der Konsumentenpreise seit Inkrafttreten oder seit der letzten Anpassung dieser Verordnung um mindestens 5 Prozent gestiegen, so passt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Gebühren auf den Anfang des folgenden Jahres an den Index an. Bei der Anpassung wird auf 5 Franken auf- oder abgerundet.

Art. 9 Auslagen

Als Auslagen gelten über die Kosten nach Artikel 6 AllgGebV⁶ hinaus:

- a. Kosten, die durch Beweiserhebung, besondere Prüfungen, wissenschaftliche Untersuchungen oder die Beschaffung von Unterlagen oder Material verursacht werden;
- b. Kosten, die durch Evaluationen und Stellungnahmen von Gemeinde-, Kantons- oder Bundesinstanzen beim Vollzug des Luftfahrrechts entstehen;
- c. ausserordentliche Kosten für die Ausbildung von Inspektorinnen und Inspektoren des BAZL, namentlich für die Aufnahme neuer Flugzeugmuster ins Luftfahrzeugregister oder für die Beurteilung von benannten Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern in einem Betrieb;
- d. Kosten, die durch den Einsatz von Programmen zur elektronischen Datenverarbeitung verursacht werden, sowie Infrastrukturkosten;
- e. Kosten für die Anfertigung und Abgabe von Vervielfältigungen, insbesondere von Fotokopien.

Art. 10 Voranschlag

¹ Die gebührenpflichtige Person kann Auskunft über die voraussichtlichen Gebühren und Auslagen oder einen schriftlichen Voranschlag verlangen.

² Sie wird in jedem Fall schriftlich über die voraussichtlichen Gebühren und Auslagen unterrichtet, wenn sie eine aufwändige oder mit ausserordentlichen Auslagen verbundene Dienstleistung veranlasst.

⁶ SR 172.041.1

³ Für diese Auskünfte werden keine Gebühren erhoben.

Art. 11 Auskünfte

Für ausführliche schriftliche oder mündliche Auskünfte wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 12 Stellungnahmen

¹ Holt eine kantonale oder kommunale Behörde im Rahmen eines Verfahrens eine Stellungnahme des BAZL ein, so erhebt dieses eine Gebühr nach Zeitaufwand. Wird dem Bund Gegenrecht gewährt, so erhebt das BAZL keine Gebühr.

² Die gesuchstellende Behörde muss im Voraus über die Gebühr unterrichtet werden. Sie kann einen Kostenvoranschlag verlangen.

³ Die Gebühr wird direkt bei der gesuchstellenden Behörde erhoben.

Art. 13 Gebührenverfügung

¹ Das BAZL verfügt die Gebühr, die Auslagen, die Zahlungsart und die Zahlungsfrist in der Regel unmittelbar nachdem es die Dienstleistung erbracht oder die Verfügung erlassen hat.

² Erstreckt sich eine Dienstleistung über mehrere Jahre, so kann das BAZL eine oder mehrere Zwischengebühren erheben. Diese sind nach Erreichen klar festgelegter Teilziele zu entrichten. Die Summe der Zwischengebühren darf die Maximalgebühr für die gesamte Dienstleistung nicht übersteigen.

2. Abschnitt: Luftfahrtgeräte

Art. 14 Muster- und Musterteilprüfungen

¹ Es werden gemäss der Verordnung Nr. 488/2005⁷ erhoben:

- a. die Gebühren für Musterprüfungen zur Erteilung von Musterzulassungen oder von eingeschränkten Musterzulassungen im Sinne der Verordnung Nr. 1702/2003⁸;
- b. die Gebühren für Änderungen und Reparaturen;
- c. die Jahresgebühren für Inhaber von Musterzulassungen oder von eingeschränkten Musterzulassungen im Sinne der Verordnung Nr. 1702/2003⁹.

⁷ ABl. L 081 vom 30.03.2005, S. 7; es gilt die jeweils letzte vom Gemischten Ausschuss genehmigte Version

⁸ ABl. L 243 vom 27.09.2003, S. 6; es gilt die jeweils letzte vom Gemischten Ausschuss genehmigte Version

⁹ ABl. L 243 vom 27.09.2003, S. 6; es gilt die jeweils letzte vom Gemischten Ausschuss genehmigte Version

² Für Musterprüfungen der Luftfahrzeuge der Sonderkategorien gemäss Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002¹⁰ zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (Anhang II der Verordnung Nr. 1592/2002), für damit zusammenhängende Musterprüfungen von Luftfahrzeugteilen und für Zulassungsprüfungen von Änderungen und Reparaturen, werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a. bei Eigenbauflugzeugen mit motorischem Antrieb	1 720.--	6 250.--
b. bei Eigenbausegelflugzeugen	870.--	3 750.--
c. für Musterprüfungen von anderen Luftfahrzeugen, die in Anhang II der Verordnung Nr. 1592/2002 ¹¹ aufgeführt sind	1 720.--	700 000.--
d. für Musterprüfungen von Luftfahrzeugteilen gemäss den Buchstaben a – c	1 720.--	18 750.--
e. für Zulassungsprüfungen von Änderungen und Reparaturen an Luftfahrzeugen im Sinne der Buchstaben a – c	1 720.--	18 750.--

³ Für die Überprüfung der Bauunterlagen, die Überwachung der Bauausführung und die Vorbereitung der Unterlagen zur Schlussprüfung durch eine vom BAZL bezeichnete Organisation wird in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a und b die halbe Gebühr erhoben.

⁴ Für die Prüfung anderer Luftfahrtgeräte (z.B. Simulatoren) wird die Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 870 bis 18 750 Franken bemessen.

Art. 15 Lufttüchtigkeitsprüfungen

¹ Für Übernahmeproofungen, für regelmässige und ausserordentliche Nachprüfungen, für Prüfungen für die Ausfuhr eines Luftfahrzeugs und für Nachbau- und Nachbauteilprüfungen werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
--	----------------------	----------------------

¹⁰ ABl. L 240 vom 07.09.2002, S. 1; es gilt die jeweils letzte vom Gemischten Ausschuss genehmigte Version

¹¹ ABl. L 240 vom 07.09.2002, S. 1; es gilt die jeweils letzte vom Gemischten Ausschuss genehmigte Version

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a. für Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht von höchstens 5700 kg und für einmotorige Hubschrauber	500.--	6 000.--
b. für Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht über 5700 kg und für mehrmotorige Hubschrauber	1 000.--	8 000.--
c. für Segelflugzeuge und Ballone	300.--	1 000.--
d. für andere Luftfahrzeuge, nicht eingebaute Motoren, Propeller und weitere Ausrüstungsgegenstände	300.--	1 000.--

² Für Prüfungen, die einen ausserordentlichen Aufwand erfordern, insbesondere aufgrund komplexer Systeme (Avionik) des Luftfahrzeuges, können Zuschläge bis zu 20 Prozent der Maximalgebühr erhoben werden.

³ Kann eine angesetzte Prüfung im Rahmen der laufenden technischen Aufsicht aus Gründen, für die der Halter des Luftfahrtgerätes überwiegend verantwortlich ist, nicht durchgeführt oder nicht abgeschlossen werden, so kann eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben und die Rückerstattung der verursachten Kosten verlangt werden.

Art. 16 Umweltmassnahmen

Ergreift das Bundesamt selbst Umweltmassnahmen, namentlich zur Zulassung eines Luftfahrzeugs nach Kriterien des Lärmschutzes sowie zur Abschätzung und Überwachung der Umweltbelastung durch Luftfahrzeuge oder Luftfahrtinfrastrukturanlagen, so wird die Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 250 bis 1 800 Franken bemessen.

Art. 17 Luftfahrzeugregister

¹ Für Eintragungen im Luftfahrzeugregister und für Bescheinigungen werden die folgenden Gebühren erhoben:

	Fr.
a. für die Reservation eines Eintragszeichens im Luftfahrzeugregister	110.--
b. für die Ersteintragung	
1. eines Segelflugzeuges, Motorseglers oder Ballons	300.--
2. eines Luftfahrzeuges mit einem Abfluggewicht von höchstens 5700 kg	400.--
3. eines Luftfahrzeuges mit einem Abfluggewicht über 5700 kg	600.--

	Fr.
c. für die Ausstellung und die Erneuerung eines Lufttüchtigkeitsfolgezeugnisses	110.--
d. für eine amtliche Bescheinigung der Löschung im Luftfahrzeugregister oder der Nichteintragung	200.--

² Für die Löschung und die Eintragung eines Eigentümer- oder Halterwechsels wird die Hälfte der in Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Gebühr erhoben.

³ Wird ein Luftfahrzeug im Luftfahrzeugregister von Amtes wegen gelöscht, so wird dafür keine Gebühr erhoben.

⁴ Für die Bewilligung der Eintragung eines Luftfahrzeugs ins Luftfahrzeugregister im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973¹² (LFV) wird eine Gebühr von 600 Franken erhoben.

⁵ Nimmt der Halter beim BAZL hinterlegte Papiere wieder zurück, so wird eine Gebühr von 60 Franken pro Luftfahrzeug und von 120 Franken für eine ganze Flotte erhoben.

⁶ Für die Prüfung und die Genehmigung eines Unterhaltsprogramms wird die Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 300 bis 5 000 Franken bemessen.

⁷ Für die laufende Verwaltung des Dossiers eines im Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeugs wird am Anfang jedes Kalenderjahres folgende Jahresgebühr erhoben:

	Fr.
a. für ein Luftfahrzeug mit einem Abfluggewicht von höchstens 5 700 kg	150.--
b. für ein Luftfahrzeug mit einem Abfluggewicht über 5 700 kg	300.--

Art. 18 Luftfahrzeug-Entwicklungsbetrieb und Nachweis der Entwicklungsbefähigung

Für die Genehmigung eines Entwicklungsbetriebs und für die Aufsicht darüber sowie für die Zertifizierung der Entwicklungsbefähigung durch alternative Verfahren im Sinne der Verordnung Nr. 1702/2003¹³ werden Gebühren gemäss der Verordnung Nr. 488/2005¹⁴ erhoben.

¹² SR 748.01

¹³ ABl. L 243 vom 27.09.2003, S. 6; es gilt die jeweils letzte vom Gemischten Ausschuss genehmigte Version

¹⁴ ABl. L 081 vom 30.03.2005, S. 7; es gilt die jeweils letzte vom Gemischten Ausschuss genehmigte Version

Art. 19 Luftfahrzeug-Herstellungsbetrieb

¹ Für die Genehmigung eines Herstellungsbetriebs im Sinne der Verordnung Nr. 1702/2003¹⁵ oder der schweizerischen Gesetzgebung werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a. für die Erteilung	2 000.--	150 000.--
b. für die Erweiterung, Änderung oder Erneuerung	500.--	50 000.--
c. für die laufende Aufsicht	500.--	50 000.--
d. für ausserordentliche Inspektionen	500.--	50 000.--

² Die Bearbeitung des Gesuchs um Genehmigung des Betriebsreglements und die Prüfung des Betriebs sind in der Gebühr inbegriffen.

³ Eine Gebühr nach Zeitaufwand ohne Gebührenrahmen wird erhoben für:

- a. Sondergenehmigungen und Ausnahmegewilligungen;
- b. die Bewilligung der Herstellung ohne Genehmigung als Herstellungsbetrieb.

Art. 20 Unterhaltsbetriebe

¹ Für die Genehmigung eines Unterhaltsbetriebs im Sinne von Anhang I Unterabschnitt F und von Anhang II der Verordnung Nr. 2042/2003¹⁶ oder im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a. für die Erteilung	2 000.--	150 000.--
b. für die Erweiterung, Änderung oder Erneuerung	500.--	50 000.--
c. für die laufende Aufsicht	500.--	50 000.--
d. für ausserordentliche Inspektionen	500.--	50 000.--

² Die Bearbeitung des Gesuchs um Genehmigung des Betriebsreglements und die Betriebsprüfung sind in der Gebühr inbegriffen.

³ Eine Gebühr nach Zeitaufwand ohne Gebührenrahmen wird erhoben für:

- a. Sondergenehmigungen und Ausnahmegewilligungen;
- b. die Genehmigung einer "Line Station" im Ausland.

¹⁵ ABl. L 243 vom 27.09.2003, S. 6; es gilt die jeweils letzte vom Gemischten Ausschuss genehmigte Version

¹⁶ ABl. L 315 vom 28.11.2003, S. 1; es gilt die jeweils letzte vom Gemischten Ausschuss genehmigte Version

⁴ Für die Erteilung eines nationalen Ausweises an einen zugelassenen Unterhaltsbetrieb gemäss Anhang II der Verordnung Nr. 2042/2003¹⁷ wird die Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 400 bis 30 000 Franken bemessen.

Art. 21 Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

¹ Für die Genehmigung eines Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäss Anhang I Unterabschnitt G der Verordnung Nr. 2042/2003¹⁸ werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a. für die Erteilung	2 000.--	50 000.--
b. für die Erweiterung, Änderung oder Erneuerung	500.--	20 000.--
c. für die laufende Aufsicht	500.--	20 000.--
d. für ausserordentliche Inspektionen	500.--	20 000.--

² Die Bearbeitung des Gesuchs um Genehmigung des Betriebsreglements und die Betriebsprüfung sind in der Gebühr inbegriffen.

³ Für Sondergenehmigungen und Ausnahmegewilligungen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand ohne Gebührenrahmen bemessen.

⁴ Für die Ermächtigung eines Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäss Absatz 1, Bescheinigungen über die Prüfung der Lufttüchtigkeit im Sinne von Anhang I Unterabschnitt I der Verordnung Nr. 2042/2003¹⁹ auszustellen, werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a. für die Erteilung	1 000.--	30 000.--
b. für die Erweiterung oder Erneuerung	500.--	10 000.--

¹⁷ ABl. L 315 vom 28.11.2003, S. 1; es gilt die jeweils letzte vom Gemischten Ausschuss genehmigte Version

¹⁸ ABl. L 315 vom 28.11.2003, S. 1; es gilt die jeweils letzte vom Gemischten Ausschuss genehmigte Version

¹⁹ ABl. L 315 vom 28.11.2003, S. 1; es gilt die jeweils letzte vom Gemischten Ausschuss genehmigte Version

3. Abschnitt: Luftfahrzeugbuch

Art. 22 Eintragung

Die Gebühr für die Eintragung eines Luftfahrzeugs in das Luftfahrzeugbuch hängt von der höchstzulässigen Abflugmasse ab. Sie beträgt 9 Franken pro 100 kg; dabei gilt ein Gebührenrahmen von 195 bis 10 320 Franken.

Art. 23 Eigentumsübergang

Die Gebühr für die Eintragung eines Eigentumsüberganges beträgt die Hälfte der für die Aufnahme erhobenen Gebühr.

Art. 24 Streichung

Die Gebühr für die Streichung eines Luftfahrzeuges im Luftfahrzeugbuch beträgt 20 Prozent der für die Aufnahme erhobenen Gebühr.

Art. 25 Begründung und Erhöhung von Pfandrechten

Für die Eintragung eines Pfandrechtes oder die Erhöhung der Pfandsumme wird eine Gebühr nach dem Wert erhoben. Sie beträgt 2 Promille bis zu einer Pfandsumme von 2 Millionen Franken und 1 Promille von dem diese Summe übersteigenden Betrag; dabei gilt ein Gebührenrahmen von 385 bis 17 200 Franken.

Art. 26 Ausdehnung von Pfandrechten

Für die Ausdehnung eines Pfandrechtes auf weitere Luftfahrzeuge oder auf Ersatzteillager beträgt die Gebühr 20 Prozent der für die Begründung des Pfandrechtes erhobenen Gebühr.

Art. 27 Löschung und Herabsetzung von Pfandrechten

Die Gebühr für die Löschung eines Pfandrechtes oder für die Herabsetzung einer Pfandsumme beträgt 10 Prozent der für die Begründung des Pfandrechtes oder die Erhöhung der Pfandsumme geltenden Gebühr.

Art. 28 Übrige Eintragungen

Für jede andere Eintragung im Luftfahrzeugbuch wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Es gilt ein Höchstbetrag von 1 200 Franken.

Art. 29 Auszüge und Bescheinigungen

¹ Für einen vollständigen beglaubigten Auszug aus einem Hauptbuchblatt wird eine Gebühr von 85 Franken erhoben.

² Für eine Bescheinigung über eine aus dem Luftfahrzeugbuch ersichtliche Tatsache wird eine Gebühr von 50 Franken erhoben.

4. Abschnitt: Flug-, Unterhalts- und Flugsicherungspersonal

Art. 30 Prüfungen des Flugpersonals

Für Prüfungen und für die Wiederholung von Prüfungen des Flugpersonals werden folgenden Gebühren erhoben:

	Fr.
a. Bordradiotelefonistinnen und -telefonisten	
1. selbstständiger Ausweis (VFR)	
– theoretische Prüfung	100.--
– praktische Prüfung	100.--
2. Erweiterung des Pilotenausweises (VFR/IFR)	
– theoretische Prüfung	75.--
– praktische Prüfung	100.--
b. Beschränkter Privatpilotenausweis RPPL(A)	
1. vollständige theoretische Prüfung	200.--
2. theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung)	100.--
3. Flugprüfung (Skill Test) für einmotorige Flugzeuge SE, für Ecolight-Flugzeuge oder für Motorsegler TMG	250.--
c. Privatpiloten/Privatpilotinnen PPL(A), PPL(H)	
1. vollständige theoretische Prüfung	200.--
2. theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung)	100.--
3. Flugprüfung (Skill Test) für einmotorige Flugzeuge oder Hubschrauber SE, für Ecolight-Flugzeuge oder für Motorsegler TMG	350.--
4. Flugprüfung (Skill Test) für mehrmotorige Flugzeuge oder Hubschrauber ME	400.--
d. Berufspiloten/Berufspilotinnen, einschliesslich beschränkter Berufspilotenausweis CPL(A), CPL(H)	
1. vollständige theoretische Prüfung	400.--
2. theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung)	200.--
3. Flugprüfung für einmotorige Flugzeuge	400.--
4. Flugprüfung für mehrmotorige Flugzeuge	450.--
e. Linienpiloten/Linienpilotinnen ATPL(A), ATPL(H)	
1. vollständige theoretische Prüfung	800.--
2. theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung)	400.--
3. Flugprüfung	800.--
f. Klassen- und Musterberechtigung (Proficiency Check und Skill Test)	

	Fr.
1. Klassen- und Musterprüfung (Proficiency Check) für einmotorige Flugzeuge und Hubschrauber SE, für Ecolight-Flugzeuge oder für Motorsegler TMG	150.--
2. Klassen- und Musterprüfung (Skill Test) für einmotorige Flugzeuge und Hubschrauber SE, für Ecolight-Flugzeuge oder für Motorsegler TMG	200.--
3. Klassen- und Musterprüfung (Proficiency Check und Skill Test) für mehrmotorige Flugzeuge oder Hubschrauber ME mit Einpersonenbesatzung	400.--
4. Flugprüfung für Flugzeuge oder Hubschrauber mit Mehrpersonenbesatzung	800.--
5. Flug mit Prüfer/Prüferin (JAR-FCL 1.245(b)(2)), pro Flug	350.--
g. Instrumentenflug (Flugzeug und Hubschrauber)	
1. vollständige theoretische Erstprüfung	400.--
2. theoretische Erstprüfung in Teilen (pro Teilprüfung)	200.--
3. Erstflugprüfung	700.--
4. für regelmässige Kontrollflüge für Klassen- oder Typenberechtigungen mit Erneuerung des Ausweises für den Instrumentenflug (IR Proficiency Check)	
– für einmotorige Flugzeuge oder Hubschrauber mit Einpersonenbesatzung	300.--
– für mehrmotorige Flugzeuge oder Hubschrauber mit Einpersonenbesatzung	350.--
– für Flugzeuge oder Hubschrauber mit Mehrpersonenbesatzung	700.--
5. Prüfung auf Simulator oder entsprechendem Übungsgerät unter Aufsicht eines/einer Sachverständigen des BAZL	350.--
h. Prüfungen zur Erweiterung des Motorpiloten- und Hubschrauberausweises	
1. für Kunstflug (Flugzeug)	200.--
2. für Landungen im Gebirge (Flugzeuge und Hubschrauber)	500.--
3. für Abflüge bei Boden- oder Hochnebel (Hubschrauber)	
– Flugprüfung	350.--
4. für Fluglehrerbefähigungen FI T(A), FI T(H), FI(A), FI(H),CRI(A), STI(A), STI(H), MCCI(A), MCCI(H), IMOU(A), IMOU(H), IACR(A)	
– Einweisungsprüfung	400.--
– Erneuerung oder Verlängerung (Proficiency Check)	300.--
5. für Fluglehrerbefähigungen IRI(A), IRI(H)	
– Einweisungsprüfung	500.--
– Erneuerung oder Verlängerung (Proficiency Check)	250.--

	Fr.
6. für Fluglehrerbefähigungen TRI(A), TRI(H), SFI(A), SFI(H)	
– Einweisungsprüfung	600.--
– Erneuerung oder Verlängerung (Proficiency Check)	500.--
i. Fluglehrerkurs (Flugzeug)	
1. Fluglehrer/in für Grundausbildung FI(A)	
– Zulassungsprüfung	350.--
– Grundkurs	3 500
2. Erweiterung FI auf Instrumentenflug (IR)	1 100.--
3. Erweiterung FI oder CRI auf mehrmotorige Flugzeuge (ME)	1 100.--
4. Fluglehrer/in für Klassenberechtigungen CRI(A) ME, IRI(A)	
– Zulassungsprüfung	500.--
– Grundkurs	3 300.--
5. Fluglehrer/in für Landungen im Gebirge	
– Zulassungsprüfung	350.--
– Grundkurs	1 000.--
6. Kunstfluglehrer/in	
– Zulassungsprüfung	350.--
– Grundkurs	1 000.--
7. Erweiterung FI auf FII	800.--
j. Fluglehrerkurs (Hubschrauber)	
1. Fluglehrer/in PPL(H)	
– Zulassungsprüfung Theorie	400.--
– Zulassungsprüfung Flug	400.--
– Grundkurs	3 500.--
2. Refresher	2 000.--
3. Fluglehrer/in CPL(H)	2 000.--
4. Fluglehrer/in für Landungen im Gebirge	2 000.--
k. Segelfliegerausweis	
1. Segelfliegerausweis	
– vollständige theoretische Prüfung	150.--
– theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung)	75.--
– Flugprüfung	250.--
2. Erweiterung für Kunstflug	150.--
3. Erweiterung für Instrumentenflug (Wolkenflug)	
– theoretische Prüfung	100.--
– Flugprüfung	150.--
4. Segelfluglehrer/in	
– vollständige theoretische Prüfung	250.--
– theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung)	125.--

	Fr.
– Flugprüfung	250.--
– Grundkurs	1 000.--
– Weiterbildung	500.--
l. Ballonfahrerausweis	
1. Ballonfahrerausweis	
– vollständige theoretische Prüfung	200.--
– theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung)	100.--
– Flugprüfung	450.--
2. Ballonfahrlehrer/in	
– vollständige theoretische Prüfung	250.--
– theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung)	125.--
– Grundkurs	300.--
m. Hängegleiter-Pilotenausweis (Kat. Delta und Gleitschirm)	
1. theoretische Prüfung	125.--
2. Flugprüfung	125.--

Art. 31 Ausweise des Flugpersonals

¹ Für die Bearbeitung von Ausweisen für das Flugpersonal werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a. für die Bearbeitung eines Gesuch um Erstaussstellung	
1. eines Berufsausweises	125.--
2. eines Nichtberufsausweises	100.--
3. eines Ausweises für autonome Bordradiotelefonistinnen und -telefonisten	100.--
b. für die Bearbeitung eines Gesuchs um Erneuerung, Verlängerung oder Erweiterung	
1. eines Berufsausweises	80.--
2. eines Nichtberufsausweises	50.--
3. einer Typen- oder Klassenberechtigung in einem Berufsausweis	80.--
4. einer Typen- oder Klassenberechtigung in einem Nichtberufsausweis	50.--
c. für das Ausstellen eines Duplikats	50.--
d. für das Ausstellen einer Sonderbewilligung	600.--
e. für das Umschreiben eines ausländischen Ausweises (ausgenommen JAR)	600.--
f. für die Übertragung eines JAR-Ausweises	100.--
g. für die Kontrolle des Flugbuchs	25.--

² Für die Bearbeitung eines Gesuchs um Ausstellung oder Erneuerung einer Anerkennung ausländischer Pilotenausweise für den Betrieb eines in der Schweiz eingetragenen Luftfahrzeugs („Certificate of Validation“) wird eine Gebühr von 600 Franken erhoben.

³ Für jede Handlung zur Verwaltung des Dossiers ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu entrichten. Es gilt ein Höchstbetrag von 120 Franken.

Art. 32 Besatzungsausweis

¹ Für das Ausstellen eines Besatzungsausweises werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a. für das Ausstellen eines Ausweises	25.--
b. für das Ausstellen eines Duplikats	50.--

² Für Besatzungsausweise, die dem BAZL nicht zurückgegeben werden, wird eine Gebühr von 50 Franken erhoben.

³ Für jede Handlung zur Verwaltung des Dossiers ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu entrichten. Es gilt ein Höchstbetrag von 120 Franken.

Art. 33 Prüfungen für Unterhaltspersonal

Für Prüfungen und erweiterte Prüfungen für Unterhaltspersonal gemäss Anhang III der Verordnung Nr. 2042/2003²⁰ oder gemäss der schweizerischen Gesetzgebung werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a. theoretische Prüfung (pro Prüfungsfach)	150.--	300.--
b. praktische Prüfung	300.--	500.--

Art. 34 Ausweise für Unterhaltspersonal

¹ Für die Ausweise des Unterhaltspersonals gemäss Anhang III der Verordnung Nr. 2042/2003²¹ oder gemäss der schweizerischen Gesetzgebung werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a. für die Bearbeitung eines Erstaussstellungsgesuchs	400.--
b. für die Bearbeitung eines Erneuerungs- oder Erweiterungsgesuchs	

²⁰ ABl. L 315 vom 28.11.2003, S. 1; es gilt die jeweils letzte vom Gemischten Ausschuss genehmigte Version

²¹ ABl. L 315 vom 28.11.2003, S. 1; es gilt die jeweils letzte vom Gemischten Ausschuss genehmigte Version

	Fr.
1. Erneuerung oder Erweiterung	100.--
2. Erweiterung für einen weiteren Luftfahrzeugtyp oder eine weitere Kategorie	50.--
c. für das Ausstellen eines Ausweises oder Duplikats	50.--

² Für jede Handlung zur Verwaltung des Dossiers ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu entrichten. Es gilt ein Höchstbetrag von 120 Franken.

Art. 35 Ausweise für Flugsicherungspersonal

¹ Für Ausweise für das Flugsicherungspersonal werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a. für die Bearbeitung eines Erstaussstellungsgesuchs sowie das Ausstellen des Ausweises	125.--
b. für die Bearbeitung eines Erneuerung- und Erweiterungsgesuchs einschliesslich das Ausstellen des Ausweises	50.--
c. für das Ausstellen eines Duplikats	50.--

² Für jede Handlung zur Verwaltung des Dossiers ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu entrichten. Es gilt ein Höchstbetrag von 120 Franken.

Art. 36 Kursteilnahmegebühr

¹ Für die vom BAZL durchgeführten Kurse werden kostendeckende Teilnahmegebühren erhoben.

² Die Teilnahmegebühren können je nach dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Kurses ermässigt werden.

Art. 37 Sonstige Prüfungen und Ausweise

Für sonstige Prüfungen und Ausweise werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 50 bis 600 Franken bemessen.

5. Abschnitt: Öffentliche Flugveranstaltungen und luftpolizeiliche Bewilligungen

Art. 38 Öffentliche Flugveranstaltungen

¹ Für die Bewilligung einer öffentlichen Flugveranstaltung ist eine Grundgebühr von 750 Franken zu bezahlen.

² Für die Bearbeitung des Gesuchs und für die Überwachung der Veranstaltung wird zudem eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Dafür gilt ein Höchstbetrag von 20 000 Franken.

Art. 39 Luftpolizeiliche Bewilligungen

¹ Für die Erteilung luftpolizeilicher Bewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a. Bewilligung für Hängegleiter, Drachen, Drachenfallschirme, Fesselballone sowie unbemannte Luftfahrzeuge nach Zeitaufwand	50.-- – 700.--
b. Bewilligung zur Beförderung bedingt zugelassener Güter mit Luftfahrzeugen	300.--
c. Bewilligung zum Abwurf von Gegenständen aus Luftfahrzeugen	300.--
d. Bewilligung von Flügen mit Unterschreitung der Mindestflughöhe	400.--
e. Bewilligung von Aussenlandungen	500.--
f. Bewilligung von Aussenlandungen über 1100 m ü. M. ausserhalb von bezeichneten Gebirgslandeplätzen, im Einzelfall (Art. 8 Abs. 5 LFG) ²²	800.--
g. Ausnahmegewilligung nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. Februar 1994 ²³ über lärmbedingte Betriebseinschränkungen für Strahlflugzeuge	300.--
h. Ausnahmegewilligung für Werkflüge und andere Sonderfälle im Sinne von Artikel 2b Absatz 2 LFV ²⁴	300.--
i. Bewilligung für die Benützung des schweizerischen Luftraums für Flugzeuge der Sonderkategorie, die im Ausland eingetragen sind	150.--
j. Bewilligung für die Bezeichnung als reglementierter Beauftragter oder als reglementiertes Postunternehmen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe k oder l der Verordnung des UVEK vom 31. März 1993 ²⁵ über Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr	150.--

² Für sonstige luftpolizeiliche Bewilligungen werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 50 bis 600 Franken bemessen.

²² SR 748.0

²³ SR 748.121.12

²⁴ SR 748.01

²⁵ SR 748.122

6. Abschnitt: Gewerbsmässige Flugunternehmen und -betriebe

Art. 40 Luftverkehrsbetreiberzeugnis (Air Operator Certificate)

¹ Für ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a. für die Erteilung	600.--	100 000.--
b. für die Änderung oder Erneuerung	300.--	10 000.--
c. für die betriebliche Aufsicht	300.--	10 000.--

² Für Sondergenehmigungen und Ausnahmegewilligungen wird eine Gebühr ohne Gebührenrahmen nach Zeitaufwand bemessen.

Art. 41 Zusatzbewilligung

Für Zusatzbewilligungen werden die Gebühren nach Luftfahrzeugtyp und nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a. für die Erteilung	300.--	1 000.--
b. für die Änderung oder Verlängerung	250.--	1 000.--

Art. 42 Andere gewerbsmässige Bewilligungen und Prüfungen

Für alle anderen gewerbsmässigen Bewilligungen und Prüfungen werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 150 bis 5 000 Franken bemessen.

Art. 43 Betriebsbewilligung

¹ Für eine Betriebsbewilligung für ein Unternehmen, das gewerbsmässig Personen oder Güter befördert, werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a. für die Erteilung	1 000.--	10 000.--
b. für die Änderung oder Verlängerung	500.--	10 000.--
c. für die laufende Aufsicht	300.--	10 000.--
d. für ausserordentliche Inspektionen	300.--	10 000.--

² Für die Bearbeitung eines Gesuchs um Erteilung einer Genehmigung eines Betriebshandbuchs oder einer Änderung des Handbuchs werden die Gebühren nach

Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 150 bis 10 000 Franken bemessen.

³ Für eine Betriebsbewilligung für ein Ballonfahrtunternehmen, das gewerbsmässig Personen befördert, werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a. für die Erteilung	500.--	5 000.--
b. für die Änderung oder Verlängerung	200.--	2 000.--
c. für die laufende Aufsicht	200.--	2 000.--
d. für ausserordentliche Inspektionen	200.--	2 000.--

⁴ Für den Entzug einer Betriebsbewilligung wird eine Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 180 bis 3 000 Franken bemessen.

⁵ Für Sondergenehmigungen und Ausnahmegewilligungen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand ohne Gebührenrahmen bemessen.

Art. 44 Ausnahmegewilligungen

Für alle anderen Ausnahmegewilligungen im Sinne der Artikel 100ff. LFV²⁶ wird eine Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 600 bis 6 000 Franken bemessen.

Art. 45 Streckenkonzession

Für die Bearbeitung eines Gesuchs um Erteilung, Erneuerung oder Änderung einer Streckenkonzession wird eine Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 500 bis 10 000 Franken bemessen.

7. Abschnitt: Nichtgewerbsmässige Operationen

Art. 46 Bewilligung

¹ Für eine Bewilligung für nichtgewerbsmässige Operationen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 500 bis 10 000 Franken bemessen.

² Für die Betriebsaufsicht wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

²⁶ SR 748.01

8. Abschnitt: Ausbildungseinrichtungen

Art. 47 Für Flugpersonal

¹ Für eine Betriebsbewilligung für Ausbildungseinrichtungen für Flugpersonal, einschliesslich des Gesuchs um Genehmigung des Betriebs, des Ausbildungsprogramms und des Schulreglements, werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a. für eine Motor- oder Hubschrauberflugschule	1 000.--	20 000.--
b. für eine Segelflugschule	1 000.--	3 000.--
c. für eine Ballonfahrtschule	1 000.--	3 000.--

² Für die Verlängerung oder Änderung der Bewilligung beträgt die Gebühr die Hälfte des nach Absatz 1 erhobenen Betrags.

³ Für die Bearbeitung von Gesuchen um Genehmigung einer Änderung eines Schulreglements oder eines Schulprogramms sowie für die laufende Aufsicht werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a. für die Änderung eines Schulreglements	150.--	2 000.--
b. für die Genehmigung eines Schulprogramms	500.--	10 000.--
c. für die laufende Aufsicht	300.--	10 000.--
d. für ausserordentliche Inspektionen	300.--	10 000.--

⁴ Für Sondergenehmigungen und Ausnahmegenehmigungen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand ohne Gebührenrahmen bemessen.

Art. 48 Für Wartung

¹ Für die Genehmigung einer Ausbildungseinrichtung für Wartung im Sinne von Anhang IV der Verordnung Nr. 2042/2003²⁷ einschliesslich des Gesuchs um Genehmigung der Einrichtung, des Ausbildungsprogramms und des Schulreglements werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a. für die Erteilung	1 000.--	50 000.--
b. für die Erweiterung, Änderung oder Erneuerung	500.--	50 000.--

²⁷ ABl. L 315 vom 28.11.2003, S. 1; es gilt die jeweils letzte vom Gemischten Ausschuss genehmigte Version

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
c. für die laufende Aufsicht	500.--	50 000.--
d. für ausserordentliche Inspektionen	500.--	50 000.--

² Die Bearbeitung des Gesuchs um Genehmigung des Betriebsreglements und die Betriebsprüfung sind in der Gebühr inbegriffen.

³ Eine Gebühr nach Zeitaufwand ohne Gebührenrahmen wird erhoben für:

- a. Sondergenehmigungen und Ausnahmegewilligungen;
- b. die Genehmigung einer "Line Station" im Ausland.

9. Abschnitt: Infrastruktur

Art. 49 Begriff

Zur Infrastruktur der Luftfahrt im Sinne dieser Verordnung gehören folgende Anlagen:

- a. Flughäfen;
- b. Flugfelder;
- c. Hubschrauber-Flugfelder;
- d. zivil genutzte Militärflughäfen;
- e. Flugsicherungsanlagen.

Art. 50 Gebühren für die Anlagen

¹ Für die Infrastrukturanlagen der Luftfahrt werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a. für die Erteilung, Erneuerung, Änderung, Übertragung oder den Entzug einer Betriebskonzession	500.--	100 000.--
b. für die Erteilung, Änderung, Übertragung oder den Entzug einer Betriebsbewilligung	500.--	100 000.--
c. für die Genehmigung oder Änderung eines Betriebsreglements	500.--	100 000.--
d. für die Plangenehmigung	500.--	100 000.--
e. für die Zertifizierung von Flughäfen	500.--	100 000.--
f. für die Festlegung von Projektierungszonen und Baulinien	200.--	50 000.--

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
g. für die Pläne der Sicherheitszone	200.--	50 000.--
h. für Bauten, die nicht dem Plangenehmigungsverfahren im Sinne von Artikel 28 der Verordnung vom 23. November 1994 ²⁸ über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) unterstehen	200.--	10 000.--

³ Für die Bearbeitung eines Gesuchs um eine Projektgenehmigung nach flugtechnischen Kriterien im Sinne von Artikel 29 VIL wird eine Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 150 bis 10 000 Franken bemessen.

Art. 51 Vorprüfung

Für Vorprüfungen von Dossiers für Infrastrukturanlagen der Luftfahrt wird eine Gebühr nach Zeitaufwand direkt bei der gesuchstellenden Person erhoben.

Art. 52 Aufsicht

Für Verfügungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über Infrastrukturanlagen der Luftfahrt und über sonstige Landestellen werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 25. September 1989²⁹ über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt wird aufgehoben.

Art. 54 Übergangsbestimmung

Die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen werden nach dem Recht bemessen, das zum Zeitpunkt der Gebührenverfügung in Kraft ist.

Art. 55 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

2007 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:
Die Bundespräsidentin, Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin, Annemarie Huber-Hotz

²⁸ SR 748.131.1

²⁹ AS 1989 2116, AS 1993 2749, AS 1995 5219, AS 2003 1195, AS 2005 2695

